

4. Preßgesetz 1848 (PreßG 1848)

Das erste nach Aufhebung der Zensur (14. 3. 1848) erlassene Preßgesetz führt das Repressivsystem ein, doch sollen Druck-exemplare gleichzeitig mit Austeilung oder Versendung bei der Behörde hinterlegt werden. Kauttionen sollen die Liquidität der Zeitungsunternehmen sicherstellen; die Funktion des „verantwortlichen Redacteurs“ sowie die Institution der Staatsanwaltschaft werden eingeführt. Aufgrund der negativen Reaktionen in der Öffentlichkeit, besonders hinsichtlich der Hinterlegungs- und der Kautionspflicht (§§ 5, 9), sowie einzelner noch zu stark an die Zensur erinnernder Bestimmungen (z.B. § 44), unterbleibt jedoch die amtliche Kundmachung und damit das Inkrafttreten des PreßG 1848; am 18. Mai 1848 ergeben an seiner Stelle zwei Verordnungen (je eine für das materielle Preßrecht und das Verfahrensrecht), die die anstößigen Stellen des PreßG 1848 nicht mehr enthalten, sonst aber dem PreßG 1848 zumeist wörtlich folgen.

31. März 1848

Q: Amtsblatt zur Wiener Zeitung vom 1. April 1848, 243–244

Verordnung

Im Nachhange zu der allerhöchsten Kundmachung vom 14. März und zum Patente vom 15. März 1848 wegen Aufhebung der Censur und alsbaldiger Veröffentlichung eines Gesetzes gegen den Mißbrauch der Presse haben Se. k.k. Majestät zu diesem letzteren Zwecke durch a.h. Entschliebung vom 29. d.M. einstweilen bis zur Erlassung eines definitiven Preßgesetzes im constitutionellen Wege, nachstehende provisorische Vorschrift zu genehmigen geruht, welche vom Tage der Kundmachung zu gelten hat.

I. Von den Uebertretungen der Preßgesetze und deren Bestrafung

§ 1. Alle auf die Censur von Druckschriften und Bildwerken sich beziehenden Gesetze und Verordnungen sind aufgehoben.

§ 2. Alle Strafen, welche wegen Uebertretung der bisherigen Censur-Vorschriften verwirkt und noch nicht abgetragen sind, werden hiermit erlassen; es ist deshalb kein Verfahren mehr einzuleiten, jedes bereits eingeleitete Verfahren wird aufgehoben.

§ 3. Was in diesem Gesetze von Druckschriften verordnet ist, gilt auch von allen mittelst mechanischer Mittel, wie namentlich durch Steindruck, Kupferstich oder Holzschnitt vervielfältigten Schriften oder Bildwerken.

§ 4. Jede Druckschrift muß mit dem Nahmen des Druckers oder des Verlegers, ferner mit der Angabe des Ortes und der üblichen Bezeichnung der Zeit des Druckes versehen seyn.

§ 5. Für jede in diesen Staaten erscheinende Zeitung oder periodische Schrift ist der Behörde ein verantwortlicher Redacteur anzugeben, welcher Oesterreichischer Staatsbürger, im Inlande wohnhaft, und wenigstens 24 Jahre alt seyn muß, und vor Herausgabe der Schrift, wenn dieselbe nicht mehr als drey-mahl in der Woche erscheint, im für Kosten, Entschädigung und Geldstrafen eine Caution im Betrage von 10000 fl., wenn sie öfter erscheint, im Betrage von 2000 fl. EM. zu stellen hat. Diese Caution ist in Provinzial-Hauptstädten bey der Landesstelle, in Kreisstädten bey dem Kreisamte oder der Delegation zu leisten, bey welchen Behörden auch die oben, hinsichtlich des Redacteurs geforderte Ausweisung zu geschehen hat.

§ 6. Die im §. 5 erwähnte Caution kann in barem Gelde, in inländischen Staatspapieren nach ihrem Coursverthe, oder durch Bürgschaft oder gesetzliche Hypothek bestellt werden. – Ueber die Zulänglichkeit der Bürgschaft oder Hypothek entscheidet die Behörde, bey welcher die Caution zu leisten ist.

§ 7. Den Herausgebern der gegenwärtig schon bestehenden Zeitungen ist zu der in dem §. 5 und 6 geforderten Nachweisung und Sicherheitsleistung eine Frist von 30 Tagen, vom Tage der Kundmachung dieses Gesetzes bewilliget. – Aus rücksichtswürdigen Umständen kann diese Frist verdoppelt oder sonst in angemessener Art erstreckt werden.

§ 8. In dem Falle eintretender Minderung der bestellten Caution durch Geldstrafen, Kosten oder Entschädigung, ist dieselbe innerhalb kurzer Frist und längstens binnen 14 Tagen, vom Tage der an den Herausgeber ergangenen Aufforderung zu ergänzen.

§ 9. Von jedem einzelnen Blatte einer Zeitung, und ebenso von jedem einzelnen Hefte einer periodischen Schrift, und von jeder Schrift, die nicht über sechs Bogen im Drucke beträgt ist, so wie die Austheilung oder Versendung beginnt, durch den Verleger ein, bey Zeitungen und Zeitschriften mit der eigenhändigen Unterschrift des verantwortlichen Redacteurs oder seines Bevollmächtigten versehenes Exemplar bey der für die Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit bestellten Localbehörde zu erlegen, mit beygefügter Bemerkung des Tages und der Stunde der Hinterlegung. Durch die Hinterlegung soll die Austheilung und Versendung nicht aufgehalten werden.

§ 10. In Betreff der Zeitungen und periodischen Schriften soll die Behörde nach Vernehmung der theiligten Redactoren mit Rücksicht auf die Ankunft und den Abgang der Posten eine Stunde festsetzen, in welcher die im § 9. angeordnete Hinterlegung zu geschehen hat. Findet darüber zwischen der Behörde und den Redactoren eine Vereinbarung nicht Statt, so erfolgt die Festsetzung in den Provinzial-Hauptstädten durch die Landesstelle, in andern Städten durch das Kreisamt.

§ 11. Bey der Hinterlegung versieht der Beamte das Exemplar mit Handzug und ertheilet dem Schein unter genauer Bezeichnung des Zeitungsblattes, des Heftes und der Schrift, worauf die Bemerkung des Ortes und der Zeit, so wie die Unterschrift des Beamten folgen.

§ 12. Ausgenommen von den Bestimmungen der §§. 5, 6, 7, 8 und 9 sind die im § 9. bezeichneten Blätter oder Schriften rein wissenschaftlichen, artistischen oder technischen Inhalts und ämtlich herausgegebene Blätter. Für Zeitungen und Zeitschriften rein wissenschaftlichen, artistischen oder technischen Inhalts gilt jedoch ebenfalls die Vorschrift, daß der Behörde ein verantwortlicher Redacteur zu benennen und sein Nahme jedem einzelem Blatte oder Hefte beyzusetzen ist.

§ 13. Der Herausgeber einer Zeitung oder periodischen Schrift ist schuldig, jede amtliche oder amtlich beglaubigte Berichtigung der darin mitgetheilten Thatfachen sogleich nach deren Empfang in das nächstfolgende Blatt oder Heft kostenfrey aufzunehmen. Andere Berichtigungen, von Seite der Angegriffenen ist der Herausgeber in gleicher Art, jedoch nur in so weit unentgeltlich aufzunehmen schuldig, als der Umfang der Entgegnung den Umfang des Artikels nicht übersteigt. Uebersteigt der Umfang der Entgegnung den Umfang des Artikels, auf welchen die Entgegnung sich bezieht, so sind für die mehreren Zeilen die gewöhnlichen Einrückungsgebühren zu zahlen.

§ 14. Die Uebertretung der Vorschriften der §§ 4–9 und 13 ist mit einer Strafe von Fünf bis Einhundert Gulden zu belegen.

§ 15. Zeitungen und andere im §. 9 bezeichnete un dim §. 12 nicht ausdrücklich ausgenommene periodische Schriften dürfen in der Regel nur in Provinzial-Hauptstädten oder in solchen Städten, wo sich ein Kreisamt, oder eine Delegation befindet, herausgegeben werden. Für Zeitungen und periodische Schriften, welche an anderen Orten herausgegeben werden sollen, muß vorläufig bey dem Präsidium der Landesstelle die Bestimmung der Behörde erwirkt werden, bey welcher der Herausgeber die im §. 9 gegebene Vorschrift zu erfüllen hat. Die Uebertretung dieser Anordnung wird ohne Rücksicht auf den Inhalt der Schrift mit einer Strafe von zwanzig bis zeyhundert Gulden belegt.

§. 16. Wer durch den Inhalt oder die Herstellung einer Druckschrift oder eines mit Druckschriften gleichgestellten Bildwerkes sich eines Verbrechens, einer schweren Polizey-Uebertretung, oder eines einfachen Vergehen schuldig macht, verfällt im Allgemeinen zunächst in die durch die bestehenden Gesetze dagegen verhängte Strafe, doch ist die Verübung durch die Presse bey Bemessung der Strafe in der Regel als Erschwerungsgrund in Anschlag zu bringen.

§ 17. Die vorsätzliche Beleidigung des Landesfürsten durch Lästerungen, Schmähungen oder verhöhnende Darstellungen in Druckschriften oder den Druckschriften gleichgestellten Bildwerken ist als Verbrechen mit schwerem Kerker von einem bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

§ 18. Wenn die Beleidigungen der angeführten Art gegen ein Mitglied der Familie des Landesfürsten gerichtet sind, so sollen dieselben mit schwerem Kerker von sechs Monathen bis zu einem Jahre bestraft werden.

§ 19. Wer in einer Druckschrift oder einem den Druckschriften gleichgestelltem Bildwerke die Constitution des Oesterreichischen Kaiserstaates durch Schmähungen oder verhöhnende Darstellungen angreift, ist als schuldig einer schweren Polizey-Uebertretung mit strengem Arreste von drey Monathen bis zu einem Jahre zu bestrafen.

§ 20. Wer in einer Druckschrift oder einem den Druckschriften gleichgeachteten Bildwerke die Verwaltung des Oesterreichischen Kaiserstaates, oder obrigkeitliche Personen in Bezug auf ihre Amtshandlung

durch Schmähungen oder verhöhnende Darstellungen angreift, ist mit einfachem oder strengem Arreste von vierzehn Tagen bis zu drey Monathen, und bey sehr beschwerenden Umständen bis zu sechs Monathen zu bestrafen.

§ 21. Durch die hier gegebenen Vorschriften (§§ 17–20) sind die Bestimmungen der §§ 57 und 58 I. Theil des Strafgesetzbuches in Beziehung auf Vergehen durch die Presse als abgeändert zu betrachten.

§ 22. Der Mißbrauch der Presse durch Verbreitung unzüchtiger Schriften oder Darstellungen, oder zu andern gröblichen Angriffen auf die Sittlichkeit ist als schwere Polizey-Uebertretung mit Arrest von drey Tagen bis zu Einem, nach Umständen bis zu drey Monathen zu bestrafen.

§ 23. Wenn in Druckschriften Thatfachen des Privat- oder Familienlebens, welche das öffentliche Interesse nicht berühren, besprochen werden, ist eine solche Besprechung an dem Schuldtragenden dann als Mißbrauch der Presse zu bestrafen, wenn sie die Ehre des Angegriffenen zu kränken geeignet ist. Die Strafe ist in Geld von zehn bis Einhundert Gulden, bey erschwerenden Umständen mit Arrest von drey Tagen bis drey Monathen zu verhängen.

§ 24. Im Allgemeinen kann das Gericht in Fällen, wo durch Mißbrauch der Presse eine schwere Polizey-Uebertretung oder ein einfaches Vergehen gesetzt ist, den Arrest mit einer Geldstrafe von zwanzig bis Einhundert Gulden, und bey besonders beschwerenden Umständen, und nachweislich im Wiederholungsfällen bis zweyhundert Gulden verschärfen.

§ 25. Eine durch Mißbrauch der Presse verwirkte Criminalstrafe kann durch Geldstrafe von Einhundert bis Fünfhundert Gulden, und bey besonders beschwerenden Umständen bis tausend Gulden verschärft werden.

§ 26. Geldstrafen, die nicht erlegt werden können, werden in Arreststrafen von einem Tag für je drey Gulden verwandelt.

§ 27. Jedes verurtheilende Erkenntnis kann zugleich die Unterdrückung oder Vernichtung der für strafbar erklärten Schrift, oder des für strafbar erklärten Theiles derselben aussprechen, in Bezug auf die mit Beschlag belegten und alle noch im Besitze des Verfassers, Herausgebers, Verlegers, Buchhändlers oder Druckers vorfindlichen oder sonst hinterlegten Exemplare.

§ 28. Die Personen, welche zum Erscheinen einer Presslichen Druckschrift mitgewirkt haben, sind in folgender Ordnung verantwortlich:

- a) zunächst der Verfasser, in so ferne Druck und Herausgabe mit seinem Wissen und Willen geschehen sind,
- b) der Herausgeber, in so ferne er nicht den Verfasser darstellt, und nachweist, daß derselbe die Verantwortlichkeit auf sich genommen hat,
- c) der Verleger, und so ferne auch dieser nicht bekannt ist,
- d) der Drucker und zuletzt
- e) der Verbreiter.

Ist jedoch durch Mißbrauch der Presse ein Verbrechen verübt worden, so gelten die allgemeinen Grundsätze in Betreff der Bestrafung der Mitschuldigen.

§ 29. Als Verbreiter ist auch der Buchhändler verantwortlich, wenn er eine sträfliche Schrift verbreitete, welche ihm außer dem gewöhnlichen Wege des Buchhandels zugekommen, oder auf welcher nicht der Name des Verfassers oder Herausgebers, Verlegers oder Druckers nebst der Bezeichnung des Ortes und der üblichen Bezeichnung der Zeit des Druckes angegeben, oder wegen welcher eine Beschlagnahme verfügt, und ihm ämtlich bekannt gemacht worden ist.

§ 30. Für den Inhalt der Zeitungen und Zeitschriften haftet jedenfalls der verantwortliche Redacteur.

§ 31. Die Uebertretungen der Strafgesetze durch die Presse können jedenfalls nur dann gerichtlich verfolgt und zur Strafe gezogen werden, wenn sie vollendet sind.

Sie gelten für vollendet:

- a) wenn die sträfliche Schrift im Verkehre gesetzt oder auf anderem Wege in Umlauf gebracht worden ist, oder
- b) wenn der Druck vollendet, und die Verbreitung nur durch Umstände, die nicht vom Willen des Angeeschuldigten herrühren, verhindert worden ist.

Im letzteren Falle kann jedoch keine andere Strafe verhängt werden, als die Unterdrückung der sträflichen Schrift oder des sträflichen Theiles derselben.

§ 32. Auch der auswärtige Verfasser, Redacteur, Verleger und Drucker kann vor die inländischen Gerichte gezogen werden, wenn eine Schrift gegen das Inland oder einen Inländer einen sträflichen Angriff enthält.

§ 33. Wenn der ausländische Herausgeber einer Zeitung oder Zeitschrift, dem wider ihm ergangenen Urtheile nicht genügt, so kann die Zeitung oder Zeitschrift auf die Zeit bis zu sechs Monathen und im Wiederholungsfällen auch für immer verbothen werden.

§ 34. Das Recht auf Bestrafung erlischt durch Verjährung, wenn binnen sechs Monaten von dem Zeitpunkte der vollendeten Uebertretung des Preßgesetzes das strafrechtliche Verfahren nicht eingeleitet oder durch eben so lange Zeit das eingeleitete nicht fortgesetzt wird.

§ 35. In Bezug auf die Berechtigung zur Betreibung des Buch- und Kunsthandels, so wie der Buchdruckerey, Lithographie und verwandten Gewerbe, hat es vor der Hand bey den bestehenden Gesetzen zu verbleiben.

Bey wiederholten und von sonst erschwerenden Umständen begleitender Uebertretung des gegenwärtigen Gesetzes kann die Berechtigung entzogen werden.

§ 36. Das öffentliche Anschlagen gedruckter Ankündigungen darf der Strafe von fünf bis hundert Gulden E.M. nur mit Bewilligung der zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit bestellten Localbehörden unter Beobachtung des in den §§ 3 und 11 vorgeschriebenen Verfahrens geschehen. Das Ausrufen solcher Ankündigungen und anderer Druckschriften ist nur durch Personen gestattet, welche der zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit bestellten Behörde angezeigt und von dieser nicht beanstandet worden sind. Die Uebertretung dieser Vorschrift ist für jeden Uebertretungsfall mit einer Geldstrafe von drey bis zu dreyßig Gulden zu ahnden.

§ 37. Auch in Bezug auf die öffentliche Ausstellung von Bildwerken, Kupferstichen und anderen Werken der bildenden Kunst, welche den Anstand oder die Sittlichkeit zu verletzen geeignet sind, bleiben die bestehenden Vorschriften in ihrer Wirksamkeit.

II. Von dem Verfahren gegen Uebertretungen der Preßgesetze

§ 38. Im Falle der Uebertretung einer der in den §§ 4, 5, 7, 9, 13, 15 und 36 enthaltenden Vorschriften, steht die Untersuchung und Bestrafung jener Behörde zu, welche im Allgemeinen die Gerichtsbarkeit in schweren Polizeiübertretungen ausübt.

§ 39. Für das Verfahren und die Bestrafung der durch Mißbrauch der Presse verübten Verbrechen, schweren Polizeyübertretungen und einfachen Vergehen wird bis auf weitere Anordnung jenes Landrecht oder Tribunal bestimmt, welches nach der Verfassung einer jeden Provinz der ordentliche Gerichtsstand des Fiscus in Civilsachen ist. Dasselbe hat als erkennendes Gericht in Preßsachen aus vier Räthen und einem Vorsitzenden zu bestehen.

§ 40. Die strafrechtliche Verfolgung der durch die Presse und andere ihr gleichgestellte Vervielfältigungsmittel verübten Uebertretungen geschieht im Wege des Anklageprozesses.

Das Verfahren ist öffentlich und mündlich.

§ 41. Für die Besorgung der durch das gegenwärtige Gesetz dem Staatsanwalte übertragenen Amtshandlungen ist ein Beamter des Fiscalamtes zu bestellen, und öffentlich bekannt zu machen.

In Fällen, wo die Anklage von einer Behörde erhoben wird, kann diese Behörde statt des Staatsanwaltes auch einen ihrer Beamten zur Verfolgung der Anklage bestimmen.

§ 42. Die zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit bestellte Localbehörde oder statt derselben das Kreisamt (Delegation) ist ermächtigt, jede Druckschrift mit Beschlag zu belegen

a) wenn es der Schrift an der im § 4. geforderten Benennung oder Bezeichnung fehlt, oder wenn die Benennung oder Bezeichnung falsch ist, oder die erforderliche Caution noch nicht gestellt, oder im Falle einer eingetretenen Minderung innerhalb der gesetzlichen Frist nicht wieder ergänzt worden ist.

b) wenn der Inhalt einer Druckschrift mit deren Ausgeben bereits begonnen worden ist, ein Verbrechen oder eine solche schwere Polizey-Uebertretung, oder ein solches Vergehen begründet, welches im öffentlichen Interesse von Amtswegen verfolgt werden kann.

§ 43. In allen anderen Fällen kann der Beschlag nur vom Gerichte auf Antrag des Staatsanwaltes oder eines Privatklägers angeordnet werden.

§ 44. Der Staatsanwalt kann auf Beschlagnahme antragen, auch in den Fällen des §. 42, und zwar in dem Falle b) selbst dann, wenn die Druckschrift noch nicht ausgegeben, oder wenn die Handschrift zum Drucke erst abgegeben ist, vorausgesetzt, daß dringende Verdachtsgründe vorliegen, daß der Inhalt der Schrift ein von Amtswegen zu verfolgendes Verbrechen oder Vergehen begründen würde.

§ 45. Der Antrag eines Privatklägers auf Beschlag einer Druckschrift vor oder nach ihrem Ausgeben, oder einer zum Drucke abgegebenen Handschrift ist statthaft, wenn er auf genügende Art bescheiniget daß ihm durch die Verbreitung der Schrift eine Rechtsverletzung zugeht, und wenn er, wo dieses nothwendig ist, für allfälligen Schaden und Kosten Sicherheit leistet.

§ 46. Das Gerichte verfügt über das Beschlaggesuch sogleich nach dessen Empfang.

§ 47. Die zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit bestellte Behörde hat die von ihr ausgegangene Beschlagnahme im Falle b) des § 42 innerhalb der nächsten 24 Stunden, und wenn die Beschlagnahme an einem anderen Orte als wo das Preßgericht seinen Sitz hat, geschehen ist, längstens binnen 3 Tagen dem Staatsanwalte und dem Gerichte anzuzeigen, und dem letzteren die Actenstücke über die Begründung und den Vollzug des Beschlages zu übergeben. Sogleich nach erhaltener Anzeige erkennt das Gerichte, ob der Beschlag wieder aufzuheben sey, oder fortzubestehen habe. Im letzteren Falle, so wie da, wo das Gerichte selbst den Beschlag erkannt hat, nimmt dasselbe die Untersuchung des Verbrechens, der schweren Polizeyübertretung oder des Vergehens, wegen dessen der Beschlag erkannt wurde, sogleich vor.

In dem im § 42 Abs. a) erwähnten Fällen ist die von der Sicherheitsbehörde oder auf Antrag des Staatsanwaltes von dem Gerichte verfügte Beschlagnahme innerhalb der oben erwähnten Frist der nach § 38 competenten Behörde anzuzeigen, und derselben die weitere Amtshandlung zu überlassen.

§ 48. Alle Gerichtsbeschlüsse werden den Parteien und dem Staats-Anwalte bekannt gemacht, ausgenommen, wo diese Bekanntmachung für die Führung der Untersuchung selbst einen unwiderbringlichen Nachtheil hervorbrächte.

§ 49. In den Fällen, wo das Gerichte ohne schon ein Exemplar der mit Beschlag belegten Schrift vor sich zu haben, die Beschlagnahme auf andere Bescheinigung hin erkannt (§. 44) oder bestätigt hat (§. 47), kann dasselbe später, wenn es sich im Laufe der Untersuchung bey der Einsicht der Schrift von dem Nichtdaseyn des angegebenen Inhalts überzeugt, den Beschlag gleichzeitig mit der Untersuchung selbst wieder aufheben.

§. 50. Wird in den Fällen, wo der Beschlag nicht vom Gerichte verfügt worden ist, demjenigen, gegen welchen dasselbe verfügt wurde, die Bestätigung oder Aufhebung des Beschlages von Seite des Gerichtes oder der nach § 38 competenten Behörde nicht innerhalb drey Tagen, oder wenn die Beschlagnahme an einem vom Amtssitze des Gerichtes oder der Behörde verschiedenen Orte geschehen ist, innerhalb acht Tagen von der erfolgten Beschlagnahme an gerechnet, eröffnet, so verliert der Beschlag ohne weitere Verfügung von Rechtswegen seine Wirksamkeit, und dem durch den Beschlag Beschädigten gebührt der Ersatz des Schadens und der Kosten aus der Staatscasse.

§ 51. Die Staats-Anwälte verfolgen die Preßverbrechen und Preßvergehen von Amtswegen, ausgenommen in den Fällen, in welchen nach dem allg. Strafges. Buche nur auf die Klage der beleidigten Privatperson eingeschritten werden darf. Bei Beleidigungen gegen auswärtige Regenten und Regierungen erhebt der Staats-Anwalt die Klage nur auf einen ihm durch das Justizministerium zugegangenen Auftrag. Bei Beleidigungen gegen eine inländische Staatsstelle oder wenn ein öffentlicher Diener in Bezug auf sein Amt beleidigt wurde, kann er nur auf den Antrag der beleidigten Stelle oder des beleidigten Dieners, oder der diesem vorgesetzten Behörde die Klage erheben.

§ 52. Die Klage mag vom Staats-Anwalte oder von einem Privatankläger eingebracht werden, muß die genaue Anzeige der Schrift und der Stellen, worin das Verbrechen und Vergehen liegen soll, enthalten, und dem zuständigen Untersuchungsgerichte übergeben werden.

§ 53. Das Gerichte erkennt längstens in den nächsten drei Tagen, nachdem die Klage überreicht ist, ob Grund zur Gerichtlichen Verfolgung der angezeigten Uebertretung vorhanden sey und nimmt sogleich, wenn solcher Grund vorhanden, die Untersuchung vor.

§ 54. Die Voruntersuchung (das Vorverfahren) ist nach den Regeln des bestehenden Untersuchungsverfahrens durch einen Beamten des Preßgerichtes, und in so fern es sich um Erhebungen außer dem Orte des Gerichtes handelt, durch die zur Erhebung des Thatbestandes in Criminal-Angelegenheiten

competenten Localbehörden vorzunehmen. Vom Staats-Anwalte oder Privatankläger können bei dem Untersuchungsrichter während der Voruntersuchung auf solche bezügliche Anträge gestellt werden.

Dem Angeklagten sind alle Anklagepunkte und die wider ihn vorliegenden Beweise vorzuhalten, und seine Erklärungen darüber aufzunehmen, ein inquisitorisches Verfahren jedoch, wie es nahmentlich im VIII. Hauptstück des I. Theils II. Abschnitt des St.G.B. vorgezeichnet ist, findet gegen denselben nicht Statt.

§ 55. Der Angeklagte ist während der Untersuchung in der Regel auf freiem Fuße zu belassen. Ist er jedoch der Flucht verdächtig, oder betrifft die Anschuldigung ein Verbrechen, welches nach dem Gesetze mit einer Kerkerstrafe von wenigstens fünf Jahren zu bestrafen ist, so ist es dem Ermessen des Richters überlassen, zu dessen Verhaftung zu schreiten, oder ihn gegen angemessene Caution auf freiem Fuße zu belassen.

§ 56. Die Untersuchungsacten sind, wenn der Staats-Anwalt klagt, an ihn einzusenden; derselbe kann, wenn er die Voruntersuchung noch unvollständig findet, auch jetzt noch unmittelbar bei dem Untersuchungsrichter die Anträge auf Vervollständigung stellen.

§ 57. Ist die Voruntersuchung vollständig, so übergibt der Staats-Anwalt binnen acht Tagen die Acten mit der Anklageschrift an das Preßgericht. Die Anklageschrift enthält:

- 1) Die genaue Bezeichnung der Druckschrift und der Stellen, auf welche die Anklage begründet wird.
- 2) Die Benennung des Verbrechens oder Vergehens, wegen dessen die Anklage erhoben wird.
- 3) Die Benennung der angeschuldigten Personen.
- 4) Die Benennung jener Zeugen und Sachverständigen, deren Erscheinen in der Gerichtssitzung der Staats-Anwalt für nothwendig hält.
- 5) Den Antrag auf Schuldig-Erklärung und auch das Maß der Strafe.

§ 58. Eben so ist, wenn die Klage nicht vom Staats-Anwalte erhoben wurde, dem Privatkläger am Schlusse der Voruntersuchung von dem Untersuchungsrichter die Acteneinsicht zu gestatten, und er hat, in so fern auf seine Anträge nicht vorerst eine Vervollständigung der Untersuchung nöthig wird, eine Anklage nach den Erfordernissen des vorhergehenden §. 57 bei Verlust derselben innerhalb einer ihm anzuberaumenden Frist von acht Tagen entweder zu Protokoll zu geben, oder schriftlich einzuwenden, worauf die Acten an das Preßgericht übergeben werden.

§ 59. Das Gericht setzt, sobald die Anklage übergeben ist, oder im Falle des vorhergehenden §. die Acten bey demselben einlangen, einen Gerichtstag zur öffentlichen Verhandlung an. Zugleich theilt es das Dupplicat der Anklage dem Angeklagten mit und befiehlt ihm, an dem angesetzten Gerichtstage selbst, und wenn er will, mit einem Vertheidiger zu erscheinen, auch wenigstens acht Tage vor der angesetzten Tagfahrt jene Zeugen und Sachverständige, die er dazu vorgeladen haben will, und den gewählten Vertheidiger zu benennen.

Bey der Wahl des Vertheidigers ist der Angeklagte an die zur Parteyen-Vertretung berechtigten Rechtsfreunde gebunden. der Präsident des Gerichtes kann ihm jedoch ausnahmsweise gestatten, sich einen anderen Vertreter zu wählen.

§ 60. Die im vorigen §. erwähnte Vorladung ist dem Angeklagten wenigstens vierzehn Tage vor dem Gerichtstage zuzustellen.

§ 61. Wenn der Staatsanwalt auf Bestrafung eines Verbrechens anträgt, wird für den Angeklagten, wenn er einen Vertheidiger zu wählen unterläßt, ein solcher von Amtswegen aufgestellt.

§ 62. Dem Angeklagten und seinem Vertheidiger steht die Einsicht der Untersuchungs-Acten in der Gerichtskanzley offen.

§ 63. Zu Gerichtssitzung werden ferner die klagende Partey, der Staatsanwalt und jene Zeugen und Sachverständige vorgeladen, der Beiwohnung von den Parteyen oder dem Staatsanwalte verlangt oder vom Gerichte für nothwendig erachtet wird.

§ 64. Die Gerichtssitzung ist öffentlich. Das Gericht kann jedoch eine geheime Sitzung erwirken, wenn nach seinem Ermessen aus der Oeffentlichkeit der Verhandlung Verletzung der sittlichen Schicklichkeit erfolgen würde.

§ 65. In der Gerichtssitzung wird zuerst die Anklageschrift, dann werden, wenn nicht der Angeklagte schon vorher etwas vorzutragen verlangt, die nöthigen Urkunden verlesen, Zeugen und Sachverständige vernommen, Beweis-Einreden erörtert, und die Parteyen und der Vertheidiger mit ihren Ausführungen

und Gesuchen gehört, wobey dem Angeklagten und seinem Vertheidiger immer das letzte Wort zu gestatten ist. Selbst wenn die Klage nicht vom Staatsanwalte erhoben wurde, ist derselbe im Interesse des Gesetzes zu hören. Der Präsident, die Richter und der Staatsanwalt sind befugt, an die Parteyen, Zeugen und Sachverständigen Fragen zu richten, die Parteyen selbst nur, indem sie sich deshalb an den Präsidenten wenden.

§ 66. Die Zeugen werden in der Gerichtssitzung vor ihrer Einvernehmung beeidigt, im Falle bloßer Privatklage jedoch nur, wenn eine Partey es verlangt. Die frühere Beeidigung eines Zeugen durch den Untersuchungsrichter oder durch ein anderes requirirtes Gericht, ist ausnahmsweise zulässig, wenn die Beeidigung des Zeugen in die Gerichtssitzung wegen zu weiter Entfernung oder Krankheit desselben nicht thunlich ist. In solchen Fällen wird die Anklage der Zeugen, wenn es von einer Partey begehrt, oder vom Gerichte für nöthig erachtet wird, in der Gerichtssitzung verlesen.

§ 67. Hinsichtlich der Beweise gelten im Allgemeinen die in den bestehenden Strafgesetzen enthaltenen Bestimmungen.

Kein Beweismittel soll für sich allein, sondern jedes in Verbindung mit den Ergebnissen der ganzen Untersuchung und der Statt gefundenen öffentlichen Verhandlung beurtheilt werden.

Wird daher entweder die Glaubwürdigkeit der Zeugenaussagen durch persönliche Verhältnisse, oder die Kraft was immer für eines Beweises durch entgegenstehende Ergebnisse geschwächt, so kann ein solcher Beweis nicht mehr als rechtlich betrachtet werden.

§ 68. Sind die Verhandlungen vom Gerichte als geschlossen erklärt, so folgt sofort nach geheimer Berathung die Urtheilssatzung.

§ 69. Das Gericht kann auf keine grössere Strafe erkennen, als vom Staatsanwalte oder Privatkläger in Antrag gebracht wurde. So lange das Urtheil nicht verkündet ist, kann der Kläger in jeder Lage des Verfahrens, gegen Vergütung aller Kosten und der Schäden, die Klage wieder zurücknehmen, und ebenso kann der Staatsanwalt die gerichtliche Verfolgung gegen den Angeklagten wieder aufgeben, in welchem Falle die Staatscasse die Kosten trägt.

§ 70. Die Zählung der Stimmen bey Schöpfung des Urtheils hat nach den Vorschriften des St.G.B. zu geschehen. Sogleich in der nächsten Gerichtssitzung wird das Urtheil mit den Entscheidungsgründen bekannt gemacht, den Parteyen, welche nicht erschienen sind, wird dasselbe in gesetzlicher Weise zuge stellt.

§ 71. Das Gericht kann zur Verkündigung des Urtheils eine andere Sitzung bestimmen oder die Sache zu weiterer Berathung aussetzen und zugleich anordnen, daß zu dem Ende ein schriftlicher Vortrag in einer öffentlichen Sitzung erstattet werde. Auch in diesem Falle ist sogleich in der Gerichtssitzung der weitere Tage der Vortragserstattung und Urtheils-Verkündigung festzusetzen und den Parteyen bekannt zu machen.

§ 72. Der schriftliche Vortrag enthält das Thatsächliche des Rechtsstreites, die Anträge der Parteyen, die Ergebnisse der Beweisführung, die Aufstellung der die Entscheidung der Sache umfassenden Rechts- und Thatfragen nebst der Erläuterung derselben ohne allen Antrag des Referenten.

§ 73. Das Sitzungsprotokoll enthält die Benennung der anwesenden Gerichtsmitglieder und des Staatsanwaltes, der erschienenen Parteyen und des Vertheidigers, die Beurkundung der gehaltenen Vorträge, die Aufzeichnung jener Punkte, deren Protokollirung Gericht verordnet, insbesondere das für die Entscheidung der Sache Wesentliche von den Zeugen-Aussagen und den Geständnissen, so wie alle Beschlüsse des Gerichts.

§ 74. Ein in der Voruntersuchung in ... abgelegtes und dach andere Thatsachen ... bestätigtes Geständniß wird durch späteres Widerruf oder Lügen des Beschuldigten in der Gerichtssitzung nicht entkräftet, wenn derselbe nicht eine glaubwürdige, Ursache, warum er das Geständniß abgelegt habe, oder solche Umstände vorbringt, welche nach der darüber gemachten Erhebung die Wahrheit des vorigen Geständnisses mit Grund in Zweifel ziehen lassen.

§ 75. Erscheint der Angeklagte auf die Vorladung in der Gerichtssitzung nicht, so hat, wenn er auch in der Voruntersuchung nicht erschienen war, oder keine Antwort gegeben hat, die wider ihn vorhandenen Beweise so zu behandeln, als ob er dagegen Einwendungen zu machen oder sich zu rechtfertigen unvermögend wäre, wenn jedoch der erst auf die Vorladung nicht erschienene Angeklagte in der Voruntersuchung bereits vernommen war, so ist er nach der dort abgegebenen Erklärung zu beurtheilen und der Einwendungen gegen die in der Gerichtssitzung vorgebrachten Beweise verlustig.

Diese Rechtsnachteile sind in der Vorladung ausdrücklich anzudrohen.

§ 76. Ist der Angeklagte in der Voruntersuchung ausgeblieben, so kann er in der Gerichtssitzung das früher Versäumte nachholen.

§ 77. Ist der Angeklagte abwesend oder sein Aufenthalt unbekannt, oder kann die Einhängung der Vorladung nicht an seinem Aufenthaltsorte oder endlich bey einem angeklagten Fremden überhaupt nicht geschehen, so ist die Vorladung öffentlich zu erlassen, d.i. am Sitzungsorte des urtheilenden Gerichtes öffentlich anzuschlagen und durch die Provinzial Zeitung bekannt zu machen.

In gleicher Weise ist das ergangene Urtheil zu veröffentlichen.

§ 78. Ist der Angeklagte im Auslande und kann die Behändigung der Vorladung an ihn geschehen, so wäre ihm damit zugleich die Benennung eines inländischen, im Orte des Gerichtes wohnenden Gewalthabers für Empfangnahme der richterlichen Beschlüsse unter der Androhung aufgegeben, daß sonst ein solcher vom Gerichte auf seine Kosten bestellt werde.

§ 79. Der Angeklagte, gegen den ein Contumaz-Urtheil ergangen ist, kann innerhalb 14 Tagen vom Tage der Bekanntmachung des Urtheils an, bey dem Gerichte, welches das Urtheil erlassen hat, um Wiederherstellung und Bestimmung einer weiteren Gerichtssitzung bitten.

§ 80. Erscheint der Angeklagte auch bey der von dem Gerichte bestimmten weiteren Sitzung nicht, so wird das ergangene Contumaz-Erkenntniß als ein endgültiges erklärt. Jedenfalls, wenn auch das Contumaz-Urtheil aufgehoben wird, fallen ihm die durch seine Versäumung veranlaßten Kosten zur Last.

§ 81. Gegen jedes Straf-Urtheil steht sowohl dem Angeklagten als dem Kläger und dem Staats-Anwalte, wenn er die Klage erhob, die Appellation an das Appellations-Gericht zu. Bey Eröffnung des Urtheils ist daher die Belehrung über die Förmlichkeiten der Appellation zu ertheilen.

§ 82. Die Appellation ist binnen drey Tagen nach eröffnetem Urtheile bey dem Preßgerichte schriftlich anzuzeigen und längstens innerhalb weiterer acht Tage zu ... Durch die in der gesetzlichen Frist geschehene Appellations-Anzeige wird der Urtheils-Vollzug aufgehalten.

§ 83. Auf die Rechtfertigung hat die Gegenparty binnen acht Tagen ihre Gegenverkündung abzugeben.

§ 84. Nach Ablauf der zu dieser Gegenerklärung gegebenen Frist, werden sämmtliche Acten dem Appellations-Gerichte vorgelegt, wo in öffentlicher Sitzung ein schriftlicher Vortrag des im § 72 enthaltenen Inhalts erstattet wird.

Hierauf werden der Staatsanwalt und die Partheyen, welche in Person oder durch Bevollmächtigte dazu vorgeladen sind, mit ihren Ausführungen gehört, auf die Verfügungen [?] auch die bey den Gerichten erster Instanz verlesenen Urkunden und das gerichtliche Protokoll wörtlich vorlesen, und darauf den für die erste Instanz gegebenen Vorschriften sogleich das Urtheil verkündet.

§ 85. Das Urtheil kann, wenn nicht der Staatsanwalt oder ein Privatkläger die Appellation ergriffen hat, nie zum Nachtheile des Angeklagten abgeändert werden.

§ 86. Gegen das Erkenntnis, wodurch eine Beschlagnahme verfügt oder aufgehoben, oder wodurch ausgesprochen wird, daß kein Grund zur gerichtlichen Verfolgung vorhanden sey, findet der Recurs an das Appellations-Gericht Statt.

Der Vollzug des unterrichterlichen Erkenntnisses wird jedoch, wenn Gefahr auf dem Verzuge haftet, durch diesen Recurs nicht aufgehalten.

§ 87. Gegen die Erkenntnisse des Appellations-Gerichtes findet keine weitere Berufung Statt.

§ 88. Der Staatsanwalt hat von jedem in Sachen der Presse ergangenen Urtheile ohne Verzug eine Abschrift an das Justiz-Ministerium einzusenden. Außerdem hat er dieser Stelle am Anfange dieses Monaths eine Uebersicht der im letzten Monathe von ihm angestellten Klagen vorzulegen. In wichtigen Fällen geschieht die Anzeige sogleich nach Eingabe der Klage. Jede dieser Anklagen der Staatsanwälte wird vom Justiz-Minister sofort dem Minister des Innern zur Einsicht mitgetheilt.

Wien, am 31. März 1848

Der Minister des Innern
Pillersdorff